

Z/N-17
IGA ZPA NL 182/1233

29.7.1968
in, den 29. Juli 1968

USD
Bemerkungen zum Warschauer Vertrag

Allgemein muß gesagt werden, daß im Warschauer Vertrag sowohl in der Präambel als auch in Artikel 8 die Übereinstimmung oder auch Befolgung der Grundsätze der Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten sowie der Nichteinmischung in ihre innere Angelegenheiten unterstrichen ist. Das sind auch die Passagen des Vertrages, auf die sich die antisozialistischen und konterrevolutionären Elemente in ihrer Polemik gegen das Stabsmanöver ständig berufen haben.

Devon abgesehen, geben aber Artikel 3 und 5 durchaus die Möglichkeit, notwendige Maßnahmen der Vertragsstaaten gegenüber einem Mitgliedstaat zu rechtfertigen.

Artikel 3 lautet:

"Die vertragschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, beraten und sich dabei von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit leiten lassen.

Sie werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedesmal beraten, wenn nach Meinung einer der Seiten die Gefahr eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht."

Artikel 5 lautet:

"Die vertragschließenden Seiten kamen überein, ein vereintes Kommando derjenigen ihrer Streitkräfte zu schaffen, die nach Vereinbarung zwischen den Seiten diesem auf Grund gemeinsam festgelegter Grundsätze handelnden Kommando zur Verfügung gestellt werden. Sie werden auch andere vereinbarte Maßnahmen ergreifen, die zur Stärkung ihrer Wehrfähigkeit notwendig sind, um die friedliche Arbeit ihrer Völker zu beschützen, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und Territorien zu garantieren und den Schutz gegen eine mögliche Aggression zu gewährleisten."

Mit ihrer Weigerung, an der Beratung in Warschau teilzunehmen, haben Parteiführung der KPTsch und Regierung der CSSR zweifellos gegen Artikel 3 verstoßen: Die "Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander" muß unverzüglich beraten werden, wenn nach der Meinung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten "die Gefahr ... entsteht", also nicht erst, wenn der imperialistische Überfall bereits erfolgt ist.

Der zweite Satz in Artikel 5 besagt, daß außer der Schaffung des Vereinten Oberkommandos auch andere vereinbarte Maßnahmen ergriffen werden können, die zur Stärkung der Wehrfähigkeit der Mitgliedstaaten notwendig sind, um die friedliche Arbeit ihrer Völker zu beschützen, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und Territorien zu garantieren und den Schutz gegen eine mögliche Aggression zu gewährleisten. Auch hier geht es um die Grenzen und Territorien der Mitgliedstaaten, wobei

ihr Schutz nicht erst gewährleistet werden kann, wenn
eine mögliche Aggression schon erfolgt ist, sondern ihr
vorbeugen soll.